

Förderleitlinien

der Bristol Myers Squibb-Stiftung Immunonkologie

nachfolgend genannt: die Stiftung

[Stand: Januar 2026]

1. Grundsätze	2
2. Voraussetzungen	3
3. Bewilligungsverfahren	3
4. Förderung	4
5. Preise	4
6. Stipendien	4
7. Mildtätigkeit	4

1. Grundsätze

1.1 Die Stiftung: operativ und fördernd tätig

Die Stiftung ist als nicht rechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung sowohl operativ als auch fördernd tätig. Sie finanziert also eigene Projekte (operativer Bereich) ebenso wie Projekte Dritter und Unterstützung Einzelner in Härtefällen (fördernder Bereich). Die Förderleitlinien gelten nicht für die operative Tätigkeit, sondern ausschließlich für den Förderbereich. Die Förderleitlinien werden vom Vorstand verabschiedet; sie dienen dem Kuratorium gemäß § 9 Nr. 4 der Satzung bei der Entscheidungsfindung über zu fördernde Projekte.

1.2 Was die Stiftung fördert

Die Förderaktivitäten der Stiftung ergeben sich aus dem in § 2 der Stiftungssatzung festgelegten Stiftungszweck:

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) der Wissenschaft und Forschung,
- b) des öffentlichen Gesundheitswesens,
- c) der Bildung und Fortbildung im Bereich der Immunonkologie bei soliden und nicht soliden Tumoren sowie
- d) der Mildtätigkeit.

2. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke

a) durch Initiierung, Durchführung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien

- zur Erforschung der Lebensqualität bei onkologischen Erkrankungen,
- zur Erhebung epidemiologischer Daten zum besseren Verständnis von onkologischen Krankheitsverläufen

sowie durch Auslobung eines Preises für herausragende immunonkologische Forschung;

b) im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Förderung von Projekten und Maßnahmen, die der Verhinderung des Eintritts oder des Fortschreitens von Komplikationen bei Patienten mit einer fortgeschrittenen Krebserkrankung dienen (Tertiärprävention);

c) durch die Förderung und die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zum besseren Verständnis der Immunonkologie als neue Option in onkologischen Therapiekonzepten;

d) im Bereich der Mildtätigkeit durch Begleitung von einzelnen Patienten und Patientengruppen (in Härtefällen) bei ihrem Leben mit ihrer Krebserkrankung (z. B. durch psychoonkologische Betreuung, Erbringung individueller Beratungsleistungen etc.).

1.3 Was die Stiftung nicht fördert

Die Stiftung fördert weder medizinische Grundlagenforschung noch klinische Studien.

2. Voraussetzungen

2.1 Subsidiarität: Eine Förderung durch die Stiftung darf nicht dazu dienen, reguläre Haushaltsmittel für andere Zwecke freizumachen. Stiftungsmittel dürfen nicht zusätzlich zu anderen Mitteln der Stifterin eingesetzt werden.

2.2 Ausschließlichkeit: Die Förderung durch die Stiftung setzt voraus, dass sich die Antragstellenden auch um finanzielle Mittel aus anderen Quellen (Haushalt des Projektträgers, Zuschüsse, Eigenleistungen, Spenden) bemühen.

2.3. Antragsteller: Anträge von Gremienmitgliedern sind zulässig; das betreffende Gremienmitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

2.4 Förderbeginn: Das Projekt darf vor der Antragstellung bei der Stiftung noch nicht begonnen haben, es sei denn, eine bisherige Förderung ist entfallen.

2.5 Laufzeit: Die Stiftung fördert Projekte mit einer Projektdauer von bis zu drei Jahren. Dauert ein Projekt länger als ein Jahr, sind Zwischenberichte vorzulegen.

2.6 Rechtsanspruch: Ein Anspruch auf Bewilligung von Fördermitteln besteht keinesfalls.

3. Bewilligungsverfahren

3.1 Schriftform: Anträge müssen schriftlich bei der Stiftung eingereicht werden. Die Stiftung stellt dazu geeignete Vorlagen auf der Homepage der Stiftung zur Verfügung. Der jeweilige Antrag ist zu unterschreiben.

3.2. Zuständigkeit: Satzungsgemäß entscheidet das Kuratorium auf Grundlage der Förderleitlinien über Anträge, die der Vorstand vorschlägt.

3.3. Termine: Anträge auf Förderungen können jederzeit eingereicht werden. Die Einreichung ist zeitlich nicht an Kuratoriumssitzungen gebunden. Entscheidungen im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums in Textform mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Antragstellende werden von der Stiftungsgeschäftsstelle in regelmäßigen Abständen zum Stand des Prüfverfahrens und der Entscheidung informiert.

3.4 Drängende Anträge: Das Kuratorium kann dem Vorstand eine eigene Bewilligungsbefugnis für Förderungen kleinerer Projekte bis zu einer Gesamthöhe von 20.000 Euro geben. Diese Förderungen sind kurzfristig und außerhalb von Entscheidungen des Kuratoriums zulässig. Der Vorstand informiert das Kuratorium über seine Entscheidungen.

3.5 Nachbesserung: Passt ein Projekt in den Förderbereich der Stiftung, obgleich Antrag oder Finanzierungsplan fehlerhaft sind, kann der Antrag insgesamt zweimal nachgebessert werden. Die Bewilligung erfolgt daraufhin im Zuge einer Kuratoriumssitzung oder im Umlaufverfahren.

3.6 Ausschluss: Anträge, deren Inhalte außerhalb der Förderbereiche der Stiftung liegen, werden vom Vorstand abgelehnt und dem Kuratorium nicht vorgelegt. Die Antragsstellenden werden schriftlich informiert.

3.7 Ablehnung: Im Fall einer Ablehnung durch das Kuratorium, haben die Antragsstellenden keinen Anspruch auf eine Begründung. Der Antragsteller wird in Form eines Absagebescheids informiert.

4. Förderung

4.1 Auflagen: Die Förderbewilligung der Bristol Myers Squibb-Stiftung Immunonkologie kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

4.2 Satzungsmäßigkeit: Antragstellende und Förderempfänger/innen müssen darlegen und gewährleisten, dass die Fördergelder im gemeinnützigen bzw. mildtätigen Sinne verwendet werden.

4.3 Hauptverantwortliche: Soweit sich eine Förderung auf mehrere Projektpartner bezieht, gelten die Förderleitlinien für alle Projektpartner. Grundsätzlich ist gegenüber der Stiftung ein hauptverantwortlicher Projektpartner zu benennen.

4.4 Bescheid: Die Einzelheiten einer Förderung, insbesondere zu Beginn und Dauer sowie zum Mittelzufluss und zur Abrechnung, werden im Bewilligungsbescheid und den durch die Antragsstellung bestätigten rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt.

5. Preise

Die Stiftung lobt gemäß § 2 Nr. 2 a) der Satzung einen **Preis für immunonkologische Forschung** aus sowie einen **Ehrenpreis**. Näheres zur Dotierung, Häufigkeit, Vergabemodus und Jurybesetzung regelt eine separate Preisordnung.

Es ist für Antragstellende möglich, darüber hinaus weitere Preise vorzuschlagen.

6. Stipendien

6.1 Die Bristol Myers Squibb-Stiftung Immunonkologie gewährt im Rahmen des Satzungszweckes „Bildung und Fortbildung“ Forschungs- und Studienstipendien und kann dazu Programme einrichten.

6.2 Stipendienprogramme werden auf externen oder internen Vorschlag im Vorstand und Kuratorium besprochen und verabschiedet.

6.3 Bewerben können sich Antragsteller nur auf vorhandene Stipendienprogramme.

6.4 Näheres regelt eine Stipendienordnung.

7. Mildtätigkeit

7.1 Bei einer Förderung durch die Bristol Myers Squibb-Stiftung Immunonkologie im Falle der Mildtätigkeit richtet sich die Obergrenze des Jahreseinkommens nach den Vorgaben der Finanzämter (soziale Regelsätze).

7.2 Hilfen in sonstigen Notsituationen können im Einzelfall geprüft werden.